

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-9989702/0006.V

Münster, den 11.04.2025
Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
Dez52@brms.nrw.de

Die Bioenergie Dernekmap GmbH & Co.KG, Dernekamp 30, 48249 Dülmen hat bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Dülmen, Flur 99, Flurstück 12 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile

- der Austausch der vorhandenen Gasfackel,
- die Erhöhung der Einsatzstoffmenge
- und die Erhöhung der Biogasproduktion auf 5 Mio. Nm³/a.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für die Änderung der Biogasanlage besteht gem. § 9 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. §7 Abs. 1 UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde für das o.g. Vorhaben durch die Bezirksregierung Münster vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass erhebliche, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen nach der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) nicht zu erwarten sind. Aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung ist eine Gefährdung für die Umgebung nicht zu erwarten. Ebenso ist die Beeinträchtigung für Boden und Grundwasser nicht zu besorgen. Die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden sicher unterschritten. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich

befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Mareile Samson